

## Vergleich der alten (vom 20.01.1999) und neuen Promotionsordnungen (vom 31.03.2016) der Philologischen und Philosophischen Fakultät der Uni Freiburg

Stand: November 2016

Die folgende Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern ein unverbindliches Informationsangebot. Es sind die Paragraphen der alten und der neuen PromO ihrer inhaltlichen Entsprechung nach aufgelistet, wodurch besonders die Punkte sichtbar werden, die in der alten PromO nicht geregelt waren und der neuen PromO hinzugefügt wurden. In der Spalte „Anmerkungen“ werden die wichtigsten – jedoch nicht alle – Änderungen kurz genannt. Die Übersicht soll vor allem denjenigen dienen, die **vor dem 1. April 2016** zur Promotion angenommen wurden, für die also nach der Annahme zur Promotion die alte PromO gilt und die überlegen, in die neue PromO zu wechseln – dies ist nicht verpflichtend und steht jedem offen. Für all jene, die sich **nach dem 1. April 2016** für eine Promotion registriert oder immatrikuliert haben, gilt in jedem Falle die neue PromO.

Grundsätzlich raten wir, bei Bedarf den Wortlaut der einzelnen Paragraphen in den jeweiligen PromOs genau nachzulesen und bei offenen Fragen die Sprechstunde des Prüfungsamts zu besuchen, wo aktuelle und verbindliche Auskünfte gegeben werden (s. hierzu <https://www.geko.uni-freiburg.de/>). Eine weitere grundlegende Information: Das Organ, was über die Organisation, Ausnahmeregelungen, etc. in den jeweils einzelnen Promotionsverfahren entscheidet und zuständig ist, ist der gemeinsame Promotionsausschuss beider Fakultäten.

Die beiden PromOs als Downloads und weitere, rechtsverbindliche Informationen sind auf der Homepage der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und Philosophischen Fakultät zu finden (Geko): <https://www.geko.uni-freiburg.de/pruefungsordnungen/promotion>.

Punkte <sup>1</sup>	Alte PromO (AP)	Neue PromO (NP)	Anmerkungen
Zweck der Promotion	§1	§1	<b>NEU:</b> Die <b>Höchstpromotionszeit</b> ist <b>auf sechs Jahre</b> mit einer möglichen Verlängerung um max. zwei Jahre fest (NP §1, Abs. 3), wohingegen hierzu keine Regelung in der AP besteht  Ferner ist festgelegt, dass man sich nach der Annahme als DoktoranInnen beim Studierendensekretariat <b>registrieren</b> muss. (NP §1, Abs. 4).

<sup>1</sup> Die einzelnen Bezeichnungen der Paragraphen weichen in beiden PromOs teilweise voneinander ab, weshalb die hier genannten Punkte als inhaltliche Orientierung zu verstehen sind. Die exakte Bezeichnung der Paragraphen ist in den entsprechenden PromOs zu finden.

			<p>Im Gegensatz zur AP, in der man 2 Semester immatrikuliert sein musste, ist dies den DoktorandInnen nach der NP freigestellt.</p> <p>(Registrierung und Immatrikulation sind zwei unterschiedliche Vorgänge.)</p>
<b>Promotionsorgane</b>	§2	§2	<p>Regelung über die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe, die für die Organisation der Promotionsverfahren zuständig sind.</p> <p>In der AP sind für dies der Promotionsausschuss und der Prüfungsausschuss, in der NP nur noch der Promotionsausschuss (AP §2 / NP §2).</p>
<b>Gutachter, Prüfer und Beisitzer</b>	§3	§3	Regelung über die Qualifikation der GutachterInnen einer Dissertation und der PrüferInnen der mündlichen Prüfung, die nach beiden PromOs mindestens promoviert sein müssen.
<b>Betreuung der Dissertation</b>	-	§4	<b>NEU</b> ist die Betreuungssituation zwischen DoktorandInnen und BetreuerInnen in die NP aufgenommen. Insbesondere der Punkt <b>Promotionsvereinbarung</b> regelt hier – durch die von der Geko zur Verfügung gestellten Formulare – den Fortgang der Dissertation regelmäßig zu dokumentieren sowie die Rechte und Verpflichtungen zwischen BetreuerIn und DoktorandIn (NP §4, Abs. 3).
<b>Voraussetzung zur Promotion</b>	§4	§5	<p>Regelt die <b>Studien-, Sprach-, Abschlussvoraussetzungen</b>, die zur Annahme als DoktorandIn erforderlich sind. Für Fachfremde sind diese Regelungen in der NP flexibler gestaltet. (NP §4, Abs. 2)</p> <p>Die AP ist hier auf Magister- und Diplomstudiengänge, die NP auf Masterstudiengänge nach der Bologna-Reform ausgerichtet. Eine Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse ist in beiden PromOs möglich (AP §4, Abs. 6 / NP §5, Abs. 2).</p> <p>Beide PromOs bestimmen eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit als voraussetzend für die Promotion (AP §4, Abs. 1 / NP §5, Abs. 3. Bei letzterem geht es um vierjährige Bachelorstudiengänge, die mit „sehr gut“ abgeschlossen worden sein müssen, um als Voraussetzung zur Promotion zu gelten.).</p> <p>Nach der AP muss man im Promotionsfach mindestens zwei Semester an der Universität immatrikuliert gewesen sein, um zu promovieren, der Prüfungsausschuss sieht davon in Ausnahmefällen ab (§4, Abs. 7).</p>
<b>Annahme als DoktorandIn</b>	§5	§6	Der Antrag auf Annahme zur Promotion an der jeweiligen Fakultät ist in beiden PromOs schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen (AP §5, Abs. 1+2 / NP §6, Abs. 1+3), nach der NP sind hierzu mehr

			<p>Dokumente erforderlich als in der AP (NP §6, Abs. 2).</p> <p>Die NP regelt außerdem, dass eine Annahme als DoktorandIn keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren nach sich zieht (§6, Abs. 7), dass man sich mit guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen hat (§6, Abs. 8) sowie das Promotionsvorhaben zwei Jahre nach Annahme durch den/die BetreuerIn zu prüfen ist (§6, Abs. 9).</p>
<b>Promotionsverfahren</b>	§6	§7	<p>Der <b>Antrag</b> für den Beginn des Promotionsverfahrens ist in beiden PromOs schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten mit weiteren erforderlichen Dokumenten in der Anlage (AP §6, Abs. 1 / NP §7, Abs. 1), der anschließend über die Zulassung zum Verfahren entscheidet (AP §6, Abs. 3-5 / NP §7, Abs. 4).</p>
<b>Dissertation</b>	§7	§8	<p>Hier sind die inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Dissertationsschrift festgehalten.</p> <p>Die Dissertation muss zu neuen Erkenntnissen führen und muss thematisch einem Fachgebiet der Philologischen oder Philosophischen Fakultät entstammen (AP §7, Abs. 1+2 / NP §8, Abs. 1).</p> <p>Sie ist idR in deutscher, englischer oder französischer, in Ausnahmefällen in einer anderen <b>Sprache</b> zu verfassen (AP §7, Abs. 3 / NP §8, Abs. 2).</p> <p><b>Gemeinschaftsarbeit</b> bei einer Dissertation ist als solche zu kennzeichnen (AP §7, Abs. 4 / NP §8, Abs. 4).</p> <p><b>NEU:</b> In der NP wurde die Form der Dissertation ergänzt: sie ist als Monographie abzufassen. In den in der Anlage 3 genannten Fächern (Anglistische Sprachwissenschaft; Germanistische Linguistik; Politikwissenschaft; Slavistik; Soziologie) ist eine <b>kumulative Dissertation</b> möglich (NP §8, Abs. 3).</p> <p>Nach der AP kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder Teil der Dissertation angenommen werden. Nach der NP ist dies nicht möglich. (AP §7, Abs. 5 / NP § 8, Abs. 5)</p>
<b>Begutachtung</b>	§8	§9	<p>Nach Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Prüfungsausschuss eine/n Erst- und ZweitgutachterIn zur Beurteilung der Dissertationsschrift nach entsprechenden Prädikaten, die hier aufgeführt sind (AP §8, Abs. 1+2 / NP §9, Abs. 1+2).</p> <p>Beide PromOs regeln das hierzu notwendige Berechnungsverfahren bei der Benotung (AP §8, Abs.8 / NP §9, Abs.9) sowie die dabei einzuhaltenden Zeiträume.</p>

<b>Mündliche Prüfung</b>	§9	§10	<p>Nach der Annahme der Dissertation erfolgt die mündliche Prüfung, sie ist idR in deutscher Sprache abzuhalten (AP §9, Abs. 3 / NP §10, Abs. 6), zeitlicher und formaler Ablauf sind hier geregelt.</p> <p><b>NEU:</b> In der AP sind für das <b>Ablegen der Prüfung</b> jährlich maximal zwei <b>Zeiträume</b> gegeben (AP §9, Abs. 1), die damit die Abgabefristen für die Dissertation nach sich ziehen. In der NP hingegen ist das Einreichen der Dissertationsschrift zu jedem Zeitpunkt möglich (NP §10, Abs.1).</p> <p><b>NEU:</b> Nach der NP sind – im Gegensatz zur AP (s. §10-12) – nur noch die Disputation oder die Fachprüfung als <b>mündliche Prüfungsform</b> möglich, nicht mehr jedoch das Rigorosum (NP §10, Abs. 3).</p> <p><b>NEU:</b> Fachfremde DoktorandInnen können nach der NP nun auch zwischen Fachprüfung und Disputation (Verteidigung) als Form der mündlichen Prüfung wählen. (NP §10 Abs. 2)</p> <p><b>NEU:</b> Sowohl in der AP als auch in der NP können die mündlichen Prüfungen in fremdsprachlichen Philologien auch in den Fremdsprachen stattfinden. Die NP legt allerdings explizit fest, dass das Einverständnis der Promovierenden nicht erforderlich ist. (NP §10 Abs. 6 / AP §9 Abs. 3)</p>
<b>Nichtbestehen der Mündlichen Prüfung</b>	§14	§11	<p>NP: Kann einmal binnen eines Jahres wiederholt werden (NP §11, Abs. 2)</p> <p>AP: Kann einmal wiederholt werden, spätestens im folgenden Semester (AP § 14, Abs. 2)</p>
<b>Fachprüfung</b>	§10	§10, Abs. 5	Während ca. einer Stunde werden Kenntnisse zweier Teilgebiete mündlich geprüft (AP §10, Abs. 1+2).
<b>Disputation</b>	§11	§10, Abs. 4	<p>Während 75 bis 90 Minuten findet ein wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation statt (AP §11, Abs. 1).</p> <p><b>NEU:</b> Auch fachfremde DoktorandInnen können nun die Disputation wählen. (NP § 10, Abs. 3)</p>
<b>Rigorosum</b>	§12	-	Während ca. zwei Stunden werden Kenntnisse in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. zwei Hauptfächern mündlich geprüft (AP §12, Abs. 1).
<b>Gesamtergebnis</b>	§13	§12	<p>Hier ist die Benotung des Gesamtergebnisses geregelt, welches sich aus der Benotung der Dissertationsschrift sowie der mündlichen Prüfung ergibt (AP §13, Abs. 1+2 / NP § 12, Abs. 1).</p> <p>Beide PromOs sehen vor, dass der Promotionsausschuss den/die DoktorandIn innerhalb von drei Wochen nach der mündlichen Prüfung über die Gesamtbewertung der Dissertation informiert (AP §13, Abs.3 / NP §</p>

			<p>12, Abs. 2).</p> <p><b>NEU:</b> Neue <b>Gewichtungen</b> zwischen Dissertationsschrift und Mündlicher Prüfung bei der <b>Gesamtbewertung</b> zugunsten der Dissertationsschrift: In AP wird die Diss 6-fach gewertet und die Fachprüfung/Disputation 4-fach. (AP §13, Abs. 2). In der NP wird die Diss 4-fach gewertet und die Fachprüfung/Disputation einfach (NP §12, Abs. 1).</p>
<b>Wiederholung der Promotion</b>	§14	§9, Abs. 10	<p>Beide PromOs sehen vor, dass der/die BewerberIn nach Ablehnung der Dissertation ein weiteres Mal die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen darf (AP §14, Abs. 1+2), wobei die NP einschränkt, dass die Neubeantragung des Verfahrens mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen darf (NP §9, Abs. 10).</p> <p>Beide PromOs schließen eine zweite Wiederholung aus (ebd.).</p>
<b>Veröffentlichung</b>	§15	§13	<p>Hier sind die <b>Fristen</b>, die Anzahl der beim Promotionsausschuss einzureichenden <b>Exemplare</b> je nach <b>Form</b> der zu veröffentlichenden Arbeit geregelt (AP §15, Abs. 4 / NP §13, Abs. 4).</p> <p>AP: An den Prüfungsausschuss 2 Exemplare; an Universitätsbibliothek (UB): bei Buch- oder Fotodruck: 80 Exemplare; bei Verlag (Mindestauflage 150): 6 Exemplare; wiss. Zeitschrift: 6 Exemplare; Mikrofiche: 3 Papierexemplare und 50 Mikrofiche; elektronisch: 4 Papier- und 1 elektr. Version. (AP §6, Abs. 2, §15, Abs. 4)</p> <p>NP: An den Promotionsausschuss: 4 Exemplare; UB: elektronisch: 1 Papier- und 1 elektr. Version; wiss. Zeitschrift: 1 Exemplar; Verlag (Mindestauflage 150): 1 Exemplar; Kumulativ: 3 Papierversionen der gesamten Dissertation. (NP §13, Abs. 4)</p> <p>Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation nach beiden Promos dem/der ErstgutachterIn zur Erteilung einer Druckerlaubnis vorzulegen (AP §15, Abs. 3 / NP §13, Abs. 2), wobei die Veröffentlichung in einer Fremdsprache mit Genehmigung durch den Promotionsausschuss prinzipiell möglich ist (AP §15, Abs. 2 / NP §13, Abs. 2).</p> <p>Die PromOs legen verschiedene Zeiträume für die verpflichtende Veröffentlichung der Dissertationsschrift fest: Die AP regelt die Zugänglichmachung der Dissertation für die wissenschaftliche Öffentlichkeit innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens (§15, Abs. 1), die NP nennt eine Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung (§13, Abs. 1).</p>
<b>Titelblatt-</b>	§16	§13, Abs. 5	Die Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Pflichtexemplare ist mit einem Muster durch den

<b>gestaltung</b>			Promotionsausschuss vorgegeben.
<b>Vollzug und Urkunde</b>	§17	§14	Mit Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen und berechtigt, den Dokortitel zu führen.  Voraussetzung für den Erhalt der Urkunde ist das Einreichen der Pflichtexemplare (s.o., bzw. AP §15 / NP §13) der Dissertationsschrift bei der Geko und der UB (AP §17, Abs. 3 / NP §14, Abs. 2).  Das Führen des Titels „Dr. des.“ (doctor designatus) ist nach beiden PromOs nicht möglich. (AP §13, Abs. 3; NP §14, Abs. 2)
<b>Rücktritt der mündl. Prüfung</b>	§9, Abs. 6	§15	Als Rücktritt gilt das nicht Erscheinen zur mündlichen Prüfung.  Auf schriftlichen Antrag bei Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund durch den/die DoktorandIn entscheidet der Promotionsausschuss über einen evtl. neuen Termin.
<b>Rücknahme der Zulassung</b>	§18	§16	Kann etwa bei Täuschung des/der DoktorandIn über seine/ihre Zulassungsvoraussetzungen und/oder seine/ihre Promotionsleistungen eintreten.
<b>Entziehung des Doktorgrads</b>	§19	§17	Richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg.
<b>Einsicht in Prüfungsakten</b>	§20	§23	Ist innerhalb eines Jahres in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich.  S. hierzu auch §22 in der NP zu „Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen“
<b>Promotion mit ausländ. Fakultäten</b>	§21	§24	In jeweils neun Absätzen sind hier ausführlich die Bestimmungen über den Ablauf, die notwendigen Genehmigungen durch die Universitäten, die Zusammensetzung der BetreuerInnen, GutachterInnen und PrüferInnen bei einem Promotionsverfahren an zwei Hochschulen festgehalten.  <b>NEU:</b> Die NP listet außerdem die in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu berücksichtigenden inhaltlichen Punkte auf (NP §24, Abs. 1).
<b>Verfahrensmängel, Widerspruch</b>	-	§18	Müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
<b>Ombuds-</b>	-	§19	<b>NEU</b> in der NP: Ansprechpartner bei allen Konflikten im Betreuungsverhältnis oder während der Arbeit an der

<b>verfahren</b>			Dissertation ist die Ombudsperson der Uni Freiburg. Diese wird vom Senat bestellt und richtet sich bei der Lösung des Konflikts nach den Regeln eines zentralen Ombudsverfahrens.
<b>Schutzfristen</b>	-	§20	<b>NEU</b> in der NP: Regelt Schutzfristen entsprechend der geltenden Bundesgesetzte, hierunter zu Schutzfristen für erwerbstätige Mütter (NP §20, Abs. 1), zu Elterngeld und Elternzeit (NP §20, Abs. 2), für Pflegezeit eines Angehörigen (NP §20, Abs. 3).
<b>Nachteilsausgleich</b>	-	§21	<b>NEU</b> in der NP: DoktorandInnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
<b>Doktorand-Innenkonvent</b>	-	§25	<b>NEU</b> in der NP: Einrichtung des Konvents als Vertretung aller DoktorandInnen beider Fakultäten.
<b>Jubiläum</b>	§22	§26	Nach der AP kann nach fünfzig Jahren eine erneute Urkunde zum Promotionsjubiläum ausgestellt werden, nach der NP ist dies nach fünfundzwanzig und nach fünfzig Jahren möglich.
<b>Ehrenpromotion</b>	§23	§27	Wird für hervorragende, für die Philologische oder Philosophische Fakultät bedeutsame Leistungen verliehen.
<b>Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen der PromOs</b>	§24	§28	